

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Januar 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
zwischen dem Markt Teisendorf und der Gemeinde Anger  
zur Abwasserentsorgung der „Stoißer Alm“  
Vom 26. September 2019 / 2. Oktober 2019 .....

1

#### Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts .....

2

#### Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss  
zur 1. Änderung (Neuaufstellung)  
des Bebauungsplanes „Klosterweg“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....

3

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
4. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“:  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2  
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB .....

4

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zwischen dem Markt Teisendorf und der Gemeinde Anger zur Abwasserentsorgung der „Stoißer Alm“ Vom 26. September 2019 / 2. Oktober 2019

Der Markt Teisendorf und die Gemeinde Anger haben am 26.9.2019 / 2.10.2019 die nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen, welche vom Gemeinderat Anger in öffentlicher Sitzung am 12.9.2019 und vom Marktgemeinderat Teisendorf in öffentlicher Sitzung am 13.1.2020 genehmigt wurde.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 16.1.2020, Az. 25-0552, gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

#### Vereinbarung

Zwischen dem

Markt Teisendorf  
Poststr. 14, 83317 Teisendorf

vertreten durch

Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Gasser

und der

Gemeinde Anger  
Dorfplatz 4, 83454 Anger

vertreten durch

Herrn Ersten Bürgermeister Silvester Enzinger

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Zweckvereinbarung**

### **Präambel**

Der Markt Teisendorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Gasser, und der Gemeinde Anger, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Silvester Enzinger, schließen auf Grund Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

### **Vereinbarung:**

#### **§ 1**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an den Markt Teisendorf**

1. Das Anwesen „Stoißer Alm“ welches auf den Fl.-Nrn. 56, 57 und 61 der Gemarkung Staufenecker Forst errichtet ist, wird an den Schmutzwasserkanal angeschlossen und durch die gemeindliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Teisendorf entsorgt. Der Gebäudeumgriff ist im beiliegenden Lageplan mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Zweckvereinbarung gilt auch für Bereiche, welche im Umgriff zu den bestehenden Anwesen errichtet werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
2. Die Gemeinde Anger überträgt dem Markt Teisendorf gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung für das in Abs. 1 genannte Grundstück durchzuführen. Der Umfang des zu entsorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf den Markt Teisendorf über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Anger dem Markt Teisendorf auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Teisendorf mit gleicher Satzung wie für den weiteren entsorgten Bereich zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).  
Der Markt Teisendorf kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.
4. Auf eine geordnete Abwasserentsorgung des gesamten Entsorgungsgebietes ist zu achten.
5. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden vom Markt Teisendorf nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Anger oder seiner Einwohner darauf, dass der Markt Teisendorf die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

#### **§ 2**

#### **Flächenbedarf**

Die Gemeinde Anger verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass dem Markt Teisendorf sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstückes berührt. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme des Marktes Teisendorf mit vorzulegen.

#### **§ 3**

#### **Änderung der Zweckvereinbarung, Nebenabreden**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Abs. 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

#### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigung**

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
3. Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Entwässerung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

**§ 5  
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

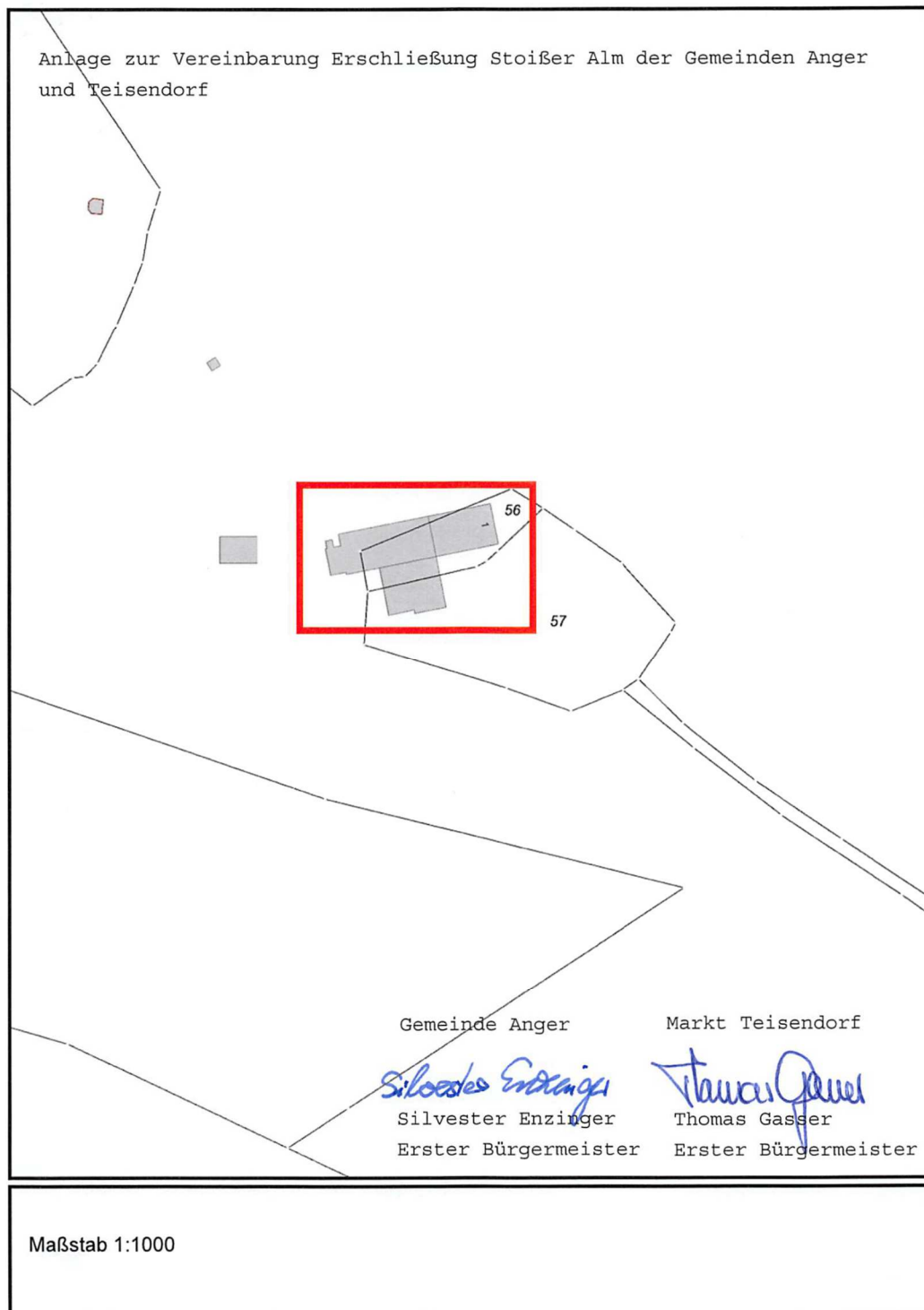
Teisendorf, den 26. September 2019  
Markt Teisendorf

Anger, den 2. Oktober 2019  
Gemeinde Anger

**Gasser**, Erster Bürgermeister

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

**Anlage: 1** Lageplan



Bad Reichenhall, den 17. Januar 2020  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Stadt Bad Reichenhall

### Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 vom 28.11.2019 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 22. Januar 2020  
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

## Gemeinde Anger

### Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Klosterweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Anger fasste in seiner Sitzung am 16.1.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Klosterweg“. Durch die Änderung des Bauungsplanes soll es erleichtert werden, den bestehenden Wohnraum flexibler bzw. kostengünstiger zu erweitern und der jeweiligen familiären Situation anzupassen. Es soll zukünftig möglich sein, auch über der Garage Wohnraum zu schaffen. Die maximale Grundfläche Wohnhaus mit Garage, die maximale Geschossfläche sowie die maximale Wandhöhe des Wohnhauses werden nicht verändert. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Holzhausen.

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs:



2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom **29. Januar 2020 bis 28. Februar 2020**

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 19.11.2019, ausgearbeitet vom Planungsbüro Georg Baumgartner, Anger
- Satzungsentwurf
- Begründung mit Umweltbericht vom 19.11.2019

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter [www.anger.de](http://www.anger.de) - Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles - Bauleitverfahren zur 1. Änderung (Neuaufstellung) Bebauungsplan Klosterweg - eingesehen werden.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anger, den 23. Januar 2020  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): 4. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Sillersdorf“ für das Gebiet westlich der Schornfeldstraße und nördlich des Burglohweges zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2662, 2684, 2685 und 2842 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes sowie die Nutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude für gewerbliche Zwecke ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.9.2019 wurde vom 9.10.2019 bis 11.11.2019 öffentlich ausgelegt. Am 20.1.2020 hat der Bau- und Umweltausschuss die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und beschlossen, den daraufhin geänderten Entwurf erneut öffentlich auszulegen.

Gegenüber dem Entwurf vom 18.9.2019 sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden:

- Einzelhandelsbetriebe sind bis auf den Verkauf durch Handwerksbetriebe unzulässig.
- Die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassenüberdachungen ist nicht mehr zulässig.
- Die Baugrenzen sind im Bereich vorhandener und zur Ermöglichung neuer Terrassen und Wintergärten etc. vergrößert worden.
- Die Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ist vergrößert worden.
- Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung wurden aufgenommen.
- Ein Hinweis zur Mitteilungspflicht nach dem Bayer. Bodenschutzgesetz wurde aufgenommen.
- Ein Hinweis zu vorhandenen Versorgungsleitungen wurde aufgenommen.

Der überarbeitete Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.1.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, 5. Februar 2020 bis einschließlich Freitag, 6. März 2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim

[www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)

unter „Bürgerservice – Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten und ergänzten Teilen** schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 22. Januar 2020  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---